



**Gemeinde Au**  
**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG**  
**(§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Az.:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 6, 11, 13, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (BestattG), § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg, § 132 Baugesetzbuch (BauGB), § 51 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Au am 28. November 2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Au**  
**(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Au (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) in der Fassung vom 19. März 2014 wird wie folgt geändert:

Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

**§ 28a**  
**Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**Artikel 2**  
**Änderung der Satzung (Kostenordnung) über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Au**

Die Satzung über (Kostenordnung) über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Au in der Fassung vom 6. April 2005 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

## **§ 5a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **Artikel 3 Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 2. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

## **§ 17a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **Artikel 4 Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das gemeindeeigene Bürgerhaus und den Kirchensaal**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für das gemeindeeigene Bürgerhaus und den Kirchensaal in der Fassung vom 12. Juli 2017 wird wie folgt geändert:

Nach § 21 wird folgender § 21a eingeführt:

## **§ 21a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **Artikel 5 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Au**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Au in der Fassung vom 18. November 2021, zuletzt geändert am 20. Oktober 2022, wird wie folgt geändert:

Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

## **§ 49a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **Artikel 6 Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in der Fassung vom 6. November 1987 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

### **§ 7a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **Artikel 7 Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabensatzung)**

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabensatzung) in der Fassung vom 18. September 1998, zuletzt geändert am 17. Januar 2002, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 7a eingefügt:

### **§ 7a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **Artikel 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Au, den 28. November 2022

(Siegel)

Jörg Kindel  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.